

„50 Millionen sind ein scharfes Schwert“

Marburger Medienrechtler Professor Georgios Gounalakis hält nichts vom „Netzwerkdurchsetzungsgesetz“

Das geplante Gesetz gegen Hass und Hetze im Internet findet viele Kritiker – daran ändern auch die Korrekturen nichts, auf die sich Union und SPD Ende vergangener Woche verständigten.

von Carsten Beckmann

Marburg. Das Vorhaben soll noch in dieser Woche verabschiedet werden – auf den letzten Drücker vor der parlamentarischen Sommerpause und vor dem Ende der Wahlperiode. Unter anderem sollen Plattformbetreiber in rechtlich schwierigen Fällen nicht immer selbst über Löschungen entscheiden müssen.

EXKLUSIV

Sie sollen Beschwerden auch an eine neu zu schaffende Stelle abgeben können. Mit dem Gesetz will die Bundesregierung Plattformen wie Facebook und Twitter zwingen, strafbare Hasskommentare konsequenter zu entfernen.

Über den Gesetzentwurf sprach die OP mit dem Marburger Medienrechtsexperten Professor Georgios Gounalakis.

OP: Kritiker des Maas-Gesetzesentwurfs sehen die Meinungsfreiheit sowie die Kommunikationsfreiheit in Gefahr. Was genau steht auf dem Spiel?

Georgios Gounalakis: Die Meinungsfreiheit – in den Online- wie in den Offline-Medien – gilt allgemein als eines der wichtigsten Menschenrechte in einer Demokratie. Insbesondere dann, wenn es um die Verteidigung demokratischer Prinzipien geht. Ohne Meinungsfreiheit kann es keine Demokratie geben. Deshalb gilt: Eine Demokratie muss auch scharfe Meinungsäußerungen grundsätzlich aushalten können.

OP: Wo ist da die Grenze?

Gounalakis: Nicht geschützt sind lediglich unwahre Tatsachenbehauptungen. Bei Meinungsäußerungen jeder Art gilt

ein weiter Spielraum. Ob dieser Spielraum überschritten wird, muss im Einzelfall geklärt werden. Problematisch ist es aber, in jedem konkreten Einzelfall genau die Grenze zu bestimmen, wo eine zulässige „Meinung“ aufhört und eine unzulässige „Hassrede“ beginnt. Dies ist deshalb so schwierig, weil der Meinungsfreiheit in Deutschland ein besonders hoher Stellenwert und Schutz durch unsere Verfassung zuteil wird, und streng darauf geachtet wird, dass es nicht zu Hemmungseffekten kommt, die Meinungen im Vorfeld ausschließen könnten. Ein vorschnelles Abstempeln als „unzulässig“ gefährdet daher die Meinungsfreiheit. Wo Zweifel bestehen, muss daher gelten: Im Zweifel für die Meinungsfreiheit und für die Zulässigkeit der Rede, Äußerung oder des Blogbeitrags auf sozialen Netzwerken.

OP: Teilen Sie die Kritik, dass Facebook, Google und Co. aus Angst vor hohen Geldstrafen lieber einmal zu viel als einmal zu wenig Inhalte löschen würden?

Gounalakis: Ja, die Kritik teile ich. Das Gesetz gefährdet die Meinungsfreiheit, weil es zu einer faktischen Zensur durch die sozialen Netzwerke führt. Wird ein Kommentar im Internet beanstandet, dann wird Facebook den beanstandeten Inhalt vorsorglich löschen, um das drohende hohe Bußgeld zu vermeiden. So müssen soziale Netzwerke, anders als ursprünglich geplant, innerhalb von 24 Stunden zwar nur „offensichtlich rechtswidrige“ Inhalte löschen, und „rechtswidrige“ Inhalte mit einer Sieben-Tages-Frist. An der grundsätzlichen Problematik ändert sich dadurch aber nichts. 50 Millionen Euro als potenzielle Geldstrafe sind ein scharfes Schwert, deshalb werden Facebook und Co. die Abwägungskriterien zu unzulässigen Äußerungen locker sehen und lieber schneller löschen als später, auch wenn ein einmaliger Verstoß noch kein Bußgeld nach sich zieht.

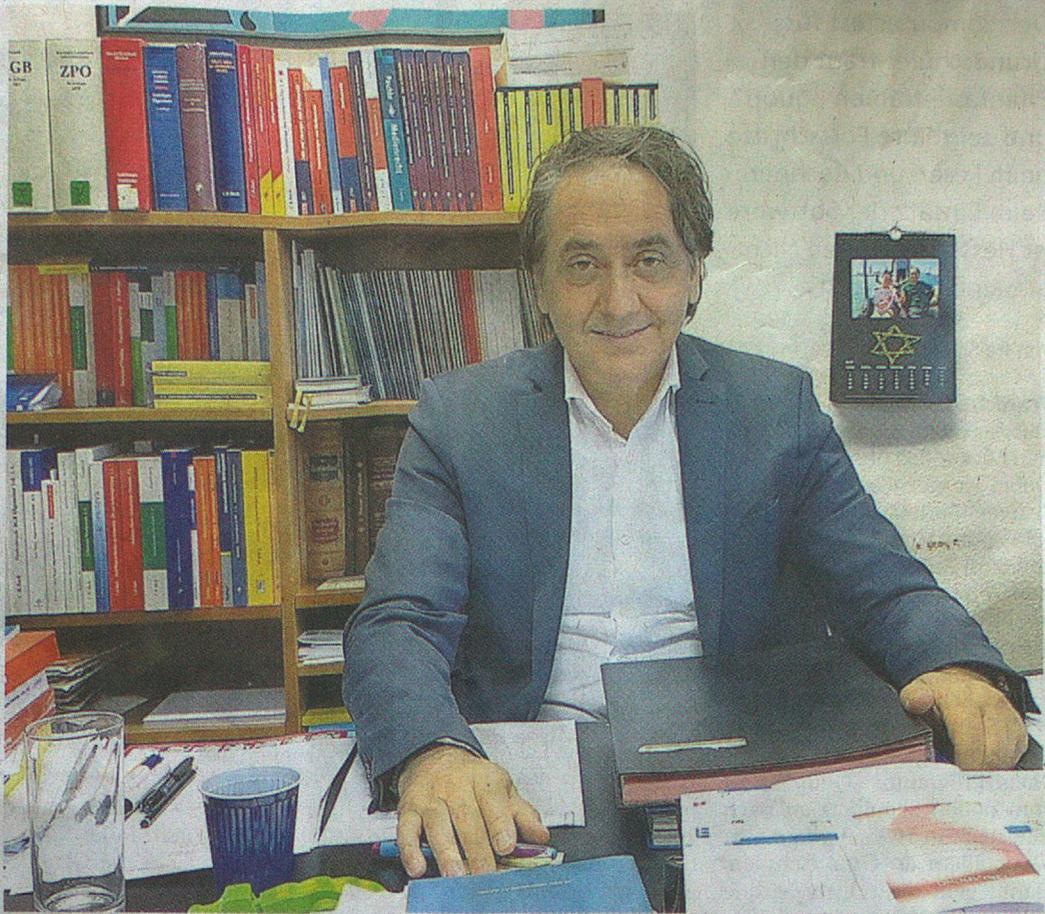
„Ein vorschnelles Abstempeln als „unzulässig“ gefährdet die Meinungsfreiheit.“

OP: Wie realistisch ist es, mit dem Einsatz „künstlicher Intelligenz“ die sozialen Netzwerke „hassfrei“ zu machen?

Gounalakis: Das ist unrealistisch. Ob eine scharfe Äußerung noch von der Meinungsfreiheit des Grundgesetz-Artikels 5 Absatz 1 gedeckt ist, bestimmt sich stets nach dem Einzelfall. Absatz 2 des gleichen Artikels schreibt zwar als Grenze den Ehrenschutz, den Jugendschutz und die Allgemeinen Gesetze vor (s. Stichwort). In der Rechtsanwendung gibt es aber kaum feste Regeln. Das Bundesverfassungsgericht achtet stets darauf, dass die Meinungsfreiheit offen bleibt für viele, auch sehr kritische, und zum Teil auch herabsetzende Ansichten. Diese Einzelfallabwägung, die teilweise schwierig ist, kann keine künstliche Intelligenz, sondern nur der Richter leisten.

OP: Entstände durch den Einsatz von unternehmensinternen „Prüfern“ eine Art Paralleljustiz?

Gounalakis: In der Tat macht das Gesetz soziale Netzwerke wie Facebook, Youtube und Twitter zu privaten Richtern über das, was in einem Netzwerk gesagt und gepostet werden darf – indem es ihnen entsprechende Prüfungspflichten zuweist, unabhängig davon, ob es ihnen zumutbar ist oder nicht. Was aber in einer Demokratie als Meinung zulässig ist und was nicht, darüber haben staatliche Gerichte zu entschei-



Der Marburger Medienrechtsexperte Professor Georgios Gounalakis zählt zu den schärfsten Kritikern des Entwurfs eines „Netzwerkdurchsetzungsgesetzes“.

Foto: Carsten Beckmann

den und nicht private soziale Netzwerke mit Hilfe ihrer Mitarbeiter in einem Callcenter.

OP: Kann eine rigidere Gesetzgebung für das Internet wirklich einen messbaren Beitrag etwa zur Terror- und Kriminalitätsbekämpfung leisten?

Gounalakis: Nein. Die Meinungsfreiheit ist konstituierend für eine Demokratie. Sie gesetzlich einzuschränken,

aus welchen Gründen auch immer, auch aus den von Ihnen genannten Gründen hieße, sich von einem Eckpfeiler der Demokratie zu verabschieden.

OP: Lässt sich aus juristischer Sicht überhaupt eindeutig definieren, was „offensichtlich rechtswidrig“ ist?

Gounalakis: Das ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, und die Auslegung solcher Begriffe ist immer nicht ganz einfach und mit einem höheren Begründungsaufwand verbunden. Ob ein Kommentar unzulässig ist, bestimmt sich immer anhand einer komplizierten Einzelfallabwägung. Der Streit zwischen dem Schutz der Ehre des Betroffenen einerseits und der Meinungsfreiheit des Äußernden andererseits hat hierzulande eine lange Tradition. Das Bundesverfassungsgericht bestimmt aber drei Grenzen, in denen der Ehrenschutz der Meinungsfreiheit vorgeht, ohne dass es dieser Abwägung bedarf. In diesen Fällen kann man von offensichtlich rechtswidrigen Äußerungen sprechen: Das ist erstens bei Vorliegen einer Formalbeleidigung der Fall.

OP: Was versteht man darunter?

Gounalakis: Verbalinjurien wie zum Beispiel „X ist ein Krüppel oder ein Schwein.“ Solche Äußerungen sind von vornherein unzulässig. Zweitens sind Schmähkritiken verboten, in denen es nicht um die Auseinandersetzung in der Sache geht, sondern allein um die Herabwürdigung der Person. Drittens bilden Verstöße gegen die Menschenwürde die Grenze der Meinungsfreiheit. Insbesondere, wenn einer Person das Recht auf Leben abgesprochen wird oder in ihre Intimsphäre eingegriffen wird, ist die Menschenwürde tangiert. Hassreden im Netz können vor allem unter diesem

dritten Gesichtspunkt unzulässig sein. Darunter fallen zum Beispiel Morddrohungen und dergleichen. Darunter fällt aber auch die Leugnung des Holocausts und anderer Genozide und Völkermorde. Verboten sind auch rassistische Äußerungen. Verboten und unter Strafe gestellt sind jede Art der Volks-

verhetzung (§ 130 StGB) und auch Religionsbeschimpfungen (§ 166 StGB).

OP: Taugt der Konflikt zum Wahlkampfthema?

Gounalakis: Nein. Aber er bewegt Menschen, die Opfer von Hasskommentaren im Internet geworden sind. Hier ist es wichtig, aufzuklären und zu zeigen, dass man sich gegen Beleidigungen im Netz bereits nach geltendem Recht gerichtlich wehren kann. Bei massiven Beleidigungen ist auch eine strafrechtliche Verfolgung des Verletzers sinnvoll und angebracht.

OP: Was würden Sie Heiko Maas bezüglich seines Gesetzesentwurfs raten?

Gounalakis: Ich würde ihm sagen: „Lassen Sie den Gesetzesentwurf fallen, Herr Maas!“ Dem Bund fehlt zum einen die Gesetzgebungskompetenz. Die Länder sind für Telemedien, wozu auch soziale Netzwerke gehören, zuständig. Der Name „Netzwerkdurchsetzungsgesetz“ suggeriert, dass es um die Ordnung der Netzwerke geht und damit um das Recht der Wirtschaft, für das der Bund die Gesetzgebungskompetenz

hätte. In der Sache regelt das Gesetz aber die Modalitäten der Einschränkung der Meinungsfreiheit bei Hasskommentaren und anderen strafbaren Inhalten im Internet. Und das ist Ländersache. Darüber hinaus sollte der Konflikt in erster Linie dort gelöst werden, wo er entstanden ist. Auf der Ebene zwischen dem, der das Recht verletzt, und dem Geschädigten. Hier ist eine zivilrechtliche Unterlassungsklage möglich. Daneben kann auch eine Geldentschädigung verlangt werden. Auch eine strafrechtliche Verfolgung kann angebracht sein. Bei anonymen Verletzungen kann die IP-Adresse und damit der Verletzer ermittelt werden. Bei Anzeigen wegen Beleidigung ermitteln die Strafverfolgungsbehörden diese Adressen.

OP: So weit sind die Netzwerkbetreiber erst einmal außen vor ...

Gounalakis: Ja, die Ebene des sozialen Netzwerks, das die Kommentare hostet, in die Pflicht zu nehmen, ist nachrangig. Hier gibt es eine entsprechende Rechtsprechung, die bei der Verletzung zumutbarer Prüfpflichten die Suchmaschine oder das soziale Netzwerk für das Hosten fremder Inhalte in die Pflicht nimmt.

OP: Das heißt konkret?

Gounalakis: Die Suchmaschine oder das soziale Netzwerk werden zur Unterlassung, sprich: zur Löschung des Kommentars verpflichtet – ab dem Zeitpunkt, ab dem es von der Rechtsverletzung, dem rechtswidrigen oder strafbaren Kommentar, in Kenntnis gesetzt worden ist.

„Ich würde ihm sagen: Lassen Sie den Gesetzesentwurf fallen, Herr Maas!“

STICHWORT

Artikel 5 des Grundgesetzes

Artikel 5 des Grundgesetzes besagt:

■ Absatz 1: Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

■ Absatz 2: Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

■ Absatz 3: Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

HINTERGRUND

Netzwerkdurchsetzungsgesetz

Das „Netzwerkdurchsetzungsgesetz“ soll dafür sorgen, dass offenkundig strafbare Inhalte innerhalb von 24 Stunden gelöscht werden. In komplizierteren Fällen bekommen die sozialen Netzwerke dafür sieben Tage Zeit. Auch sollen die Unternehmen einen Ansprechpartner in Deutschland benennen, an den sich Bürger und Behörden mit Beschwerden wenden können. Bei Verstößen drohen hohe Bußgelder. Die Fachpolitiker der Koalitionsfraktionen einigten sich in der vergangenen Woche mit

dem Justizressort auf mehrere Änderungen. Vorgesehen ist unter anderem dies: In der Regel sollen Plattformbetreiber strafbare Inhalte innerhalb der Sieben-Tage-Frist selbst löschen oder sperren. Sie können dies aber auch einer neuen Stelle überlassen. Diese solle dem Bundesamt für Justiz unterstehen und ein unabhängiges Gremium sein. Ziel sei es, eine Stelle für alle sozialen Netzwerke zu schaffen. Wie dieses Gremium ausgestaltet und besetzt werden soll, blieb zunächst aber unklar. (dpa)